

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 6. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie die Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EFD hat am 15. Mai 2024 das Vernehmlassungsverfahren über das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie die Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV) mit Frist zur Stellungnahme bis 6. September 2024 eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Position der SBVg:

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) anerkennt, dass der Common Reporting Standard bzw. Gemeinsame Meldestandard (GMS) der OECD mit den Entwicklungen des globalen Finanzsystems mithalten und hierfür periodisch angepasst werden muss. Die vorgeschlagenen Änderungen der Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen als Folge der Aktualisierung des GMS führen gleichwohl zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand für die Bankenbranche. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil die Änderungen am GMS die Sicherstellung der Steuertransparenz als Ziel der OECD nicht erkennbar verbessern.

Dass im Rahmen der Überarbeitung des GMS auch digitale Vermögenswerte explizit Teil des internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen werden, wird von der Bankenbranche grundsätzlich begrüsst. Denn gleiche regulatorische Rahmenbedingungen für alle Anbieter

und Vermögensarten sorgen für gleichlange Spiesse und beleben den Wettbewerb. Dass die OECD mit dem Crypto Asset Reporting Framework bzw. Melderahmen für den AIA über Kryptowerte (MRK) ein separates Parallel-Regelwerk schafft, statt das bestehende entsprechend zu erweitern, ist für die Branche bedauerlich und frustrierend. Die wachsende Anzahl Banken mit Angeboten im Bereich digitale Vermögenswerte wird inskünftig zusätzlich zum GMS den MRK umsetzen müssen. Wir anerkennen und begrüssen es daher, dass sich der Gesetzgeber in der Schweiz zumindest darum bemüht, die Synergien zwischen den beiden Regimen weitestgehend auszuschöpfen, indem die Umsetzung des MRK in den bestehenden Rechtsrahmen von AIAG und AIAV integriert wird.

Die relevantesten Forderungen der Banken lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es ist an der bisherigen Regelung festzuhalten, wonach Änderungen an den OECD-Kommentaren nur durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (bzw. die Wegleitung) in der Schweiz anwendbar werden und nicht durch einen dynamischen Verweis auf die Kommentare der OECD automatisch verbindlich in Kraft treten.
- Das Spezialitätsprinzip, das im Amtshilfeübereinkommen und im Datenschutzrecht verankert ist, ist zu wahren und darf nicht aufgeweicht werden.
- Die Strafandrohung der Fahrlässigkeit ist ersatzlos zu streichen, insbesondere soweit sie sich gegen einzelne Mitarbeiter richtet.
- Die Schweizer Inkraftsetzung des AIA über Kryptowerte soll nur im Gleichlauf mit einer kritischen Masse der wichtigsten anderen Konkurrenz-Finanzplätze erfolgen.
- Die USA ist auch seitens der Schweiz auf die internationalen Standards und den multilateralen Weg zu verpflichten. Keinesfalls darf die Schweiz als eines der ersten oder gar einziges Land mit einem bilateralen MRK-Abkommen mit den USA einen Sonderweg einschlagen.

1. Art. 2 Abs. 1 Bst. d^{bis} (Definition relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen)

Unseres Erachtens ist es ausreichend, um als relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen zu gelten, wenn man einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK (alternativ) hat, d.h. die Unterabschnitte A und B MRK nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Deshalb möchten wir anregen, den Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 Bst. d^{bis} von «Abschnitt I Unterabschnitte A **und** B MRK» zu «Abschnitt I Unterabschnitt A **oder** B MRK» anzupassen.

2. Art. 2b VE-AIAG (dynamische Rechtsübernahme mit Verweis auf die OECD-Kommentare)

Während bisher Änderungen an den OECD-Kommentaren gemäss Art. 8 für meldende schweizerische Finanzinstitute dann galten, wenn sie «in ein Bundesgesetz, in eine Verordnung oder in eine Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aufgenommen worden sind», sollen Änderungen mit dem Verweis auf die Kommentare im AIG nun unmittelbar und automatisch übernommen werden. Im erläuternden Bericht wird

präzisiert, dass die für die Finanzinstitute massgebende Fassung des OECD-Kommentars auf der Internetseite der ESTV bezeichnet wird.

Die Banken wissen, dass der GMS-Kommentar bisher nicht oft abgeändert wurde. Ob dies so bleiben wird, insbesondere mit Blick auf den MRK, ist jedoch offen. Die Branche befürchtet daher, dass durch den dynamischen Verweis im Fall von Änderungen an den Kommentaren Rechtsunsicherheit entsteht, etwa durch Widersprüche zwischen der Schweizer Auslegung in AIAG, AIAV und Wegleitung und der OECD-Regelsetzung. Ausserdem sind die OECD-Kommentare ausschliesslich in englischer und französischer Sprache verfügbar. Aus Branchensicht erscheint es daher zwingend, dass in einem geregelten Verfahren eine Prüfung der Änderungen durch die Schweiz stattfindet und den betroffenen Instituten die notwendige Vorlaufzeit für ihre Umsetzung gewährt wird. Die Regelung gemäss VE-AIAG erfüllt diesen Anspruch nicht und die Eliminierung des Prozesses der Vernehmlassung vor Einführung verbindlicher Rechtsgrundlagen widerspricht dem schweizerischen Gesetzgebungsverfahren. So wurde ein solcher dynamischer Verweis an anderer Stelle¹ vom Gesetzgeber entsprechend als verfassungswidrig erkannt und die dynamische Rechtsübernahme auch politisch hinterfragt².

Die Banken fordern, dass an der bisherigen Regelung festgehalten wird. Das bewährte Gesetzgebungsverfahren ist (in Kombination mit der Wegleitung) flexibel genug für zeitnahe Anpassungen und stellt gleichzeitig eine vorgängige Prüfung auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzugstauglichkeit sowie eine konsistente Überführung neuer OECD-Regeln in den Schweizer Rechtsrahmen sicher.

3. Art. 12d VE-AIAG (Einbezug von Dienstleistern nur für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten)

Hiernach können schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen dritte Dienstleister beiziehen, jedoch nur zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Aus Branchensicht ist es für eine praxistaugliche und effiziente MRK-Umsetzung unerlässlich, dass auch die Erfüllung der Meldepflichten in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern möglich ist. Beim GMS ist dies in der Praxis sehr verbreitet und mit Art. 9 Abs. 1 Bst. a AIAG auch klar geregelt. Aus Branchensicht ist kein Grund für eine unterschiedliche Handhabung unter dem GMS und dem MRK ersichtlich. Ebenso ist die enge Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren entlang der Dienstleistungskette auch im Krypto-Bereich weit verbreitet, etwa wenn «traditionelle» Banken für ihre Krypto-Angebote mit spezialisierten Krypto-Banken kooperieren. Da die Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Vergleich zur Erfüllung von Meldepflichten höhere operationelle Risiken mit sich bringt und es sich bei der Meldung um einen rein technischen Vorgang handelt, sollte die Auslagerung der Meldepflichten erst recht möglich sein.

4. Art. 12e Abs. 2 VE-AIAG (Währung für MRK-Zwecke)

Art. 12e Abs. 2 VE-AIAG sieht eine Delegationsnorm zu Gunsten des Bundesrats vor, die zulässigen Währungen für MRK-Meldungen zu bestimmen, wenn im MRK selbst keine Währungen festgelegt sind. Im E-AIAV macht der Bundesrat davon aber nicht Gebrauch. Aus Branchensicht gilt es zu verhindern, dass nach der initialen Einführung des MRK neue Regeln zur Meldewährung definiert werden, was weitreichende Anpassungen der IT-Systeme auslösen könnte. Entsprechend fordern wir, dass die Delegationsnorm gestrichen wird. Eventualiter fordern wir, dass in der AIAV explizit festgehalten wird, dass schweizerische meldende Anbieter

¹ Vgl. Erläuterungsbericht zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023, S. 13 (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/85584.pdf>).

² Vgl. Interpellation 24.3400 (<https://www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeff?AffairId=20243400>).

von Kryptodienstleistungen, sofern im MRK keine Währungen festgelegt sind, entweder in CHF, EUR, USD, der Transaktionswährung, der Referenzwährung des Kunden oder der funktionellen Währung des meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen melden können.

5. Art. 12f VE-AIAG (Selbstauskunft)

Art. 12f VE-AIAG verlangt, dass schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen angemessene organisatorische Massnahmen treffen müssen, um bei Aufnahme einer *neuen* Geschäftsbeziehung sicherzustellen, dass die Selbstauskunft des Kryptowertnutzers erteilt wird. Der aktuelle Wortlaut in Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG (*«die Selbstauskunft erteilt wird»*) könnte hierbei so verstanden werden, dass eine neue Selbstauskunft zwingend nötig ist, ausser ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 12f Abs. 2 VE-AIAG trifft zu. Gemäss Abschnitt III Unterabschnitt D Nummer 1 MRK dürfen meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, die auch ein Finanzinstitut für GMS-Zwecke sind, aber auf die GMS-Sorgfaltspflichten für Neukonten bzw. gültige GMS-Selbstauskünfte abstellen. Diese im MRK vorgesehene Vereinfachung ist essenziell für die Banken in der Schweiz. Wir möchten deshalb anregen, Art. 12f Abs. 1 AIAG dahingehend anzupassen, dass *«die Selbstauskunft vorliegt»*.

Weiter verlangt Abschnitt III Unterabschnitt A Nummer 1 MRK, dass auch für *bestehende* Geschäftsbeziehungen innerhalb von 12 Monaten eine Selbstauskunft *vorliegen* muss. Es sollte geprüft werden, ob Art. 12f VE-AIAG um dieses Erfordernis zu ergänzen ist.

Ausserdem möchten wir in Bezug auf Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG anmerken, dass wir analog zu unserem Verständnis von Art. 11 Abs. 9 AIAG davon ausgehen, dass die in Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG aufgestellte Regelung nicht für Rechtsträger gilt, deren Status als ausgenommene Person nach Art. 12f Abs. 2 Bst. a VE-AIAG festgestellt wird.

6. Art. 19 Abs. 2 VE-AIAG (Datenschutz)

Gemäss Seite 62 des erläuternden Berichts soll Art. 19 Abs. 2 AIAG grundlegend überarbeitet worden sein. Tatsächlich konnten wir jedoch nur eine Anpassung in VE-AIAG identifizieren (*«ein Auskunftsrecht»* statt *«das Auskunftsrecht»* [gemäss DSGVO]). Unseres Erachtens reicht diese Anpassung nicht aus, um – wie im erläuternden Bericht beschrieben – *«ein eigenständiges Auskunftsrecht [festzuhalten], das inhaltlich dem Auskunftsrecht nach Artikel 25 DSGVO entspricht und für natürliche und juristische Personen gilt»*.

7. Art. 25 VE-AIAG (Auskunftspflicht, breiter Informationsaustausch zwischen Behörden)

Beim neu eingeführten Art. 25 Abs. 2 VE-AIAG handelt es sich aus Branchensicht um eine wesentliche Abweichung des Spezialitätsprinzips, welches im Amtshilfeübereinkommen und im Datenschutzrecht verankert ist. Wir erachten die Tatsache, dass die von der ESTV erhaltenen Informationen unter den genannten Parteien ausgetauscht werden können, als problematisch im Hinblick auf die betroffenen Kunden und deren fehlendes Wissen über diesen allfälligen Austausch.

8. Art. 31 Abs. 3 VE-AIAG (Aussetzen des Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat)

Neu soll die zuständige Behörde in eigener Kompetenz die Meldung an die Partnerstaaten aussetzen können, wenn der Bundesrat den Antrag eines Partnerstaats ablehnt, nach Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten Informationen übergangsmässig ohne Berücksichtigung

der erweiterten Melde- und Sorgfaltsverfahren gemäss der Aktualisierung des GMS von 2023 zu übermitteln. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung ist es für die Banken in der Schweiz wichtig, dass sie ab der Meldeperiode 2026 nach Massgabe des aktualisierten GMS melden können – unabhängig davon, ob der jeweilige Partnerstaat ebenfalls nach dem aktualisierten GMS meldet, der Partnerstaat Informationen übergangsmässig nach dem ursprünglichen GMS übermittelt oder der Austausch mit einem Partnerstaat ausgesetzt wird.

9. Art. 32 Abs. 2 und 32a Abs. 2 VE-AIAG (Aufnahme der Fahrlässigkeit in die Strafbestimmungen)

Neu soll die Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten auch dann mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft werden können, wenn sie fahrlässig erfolgt. Dies stellt eine substanzielle Ausweitung der bisherigen Strafbestimmungen im AIAG dar, da die Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten für die Strafbarkeit bis anhin vorsätzlich erfolgen musste. Dass mit der Ausweitung der Strafbestimmungen gemäss dem Erläutern des Bericht die nötigen Ressourcen für die Umsetzung der Melde- und Sorgfaltspflichten sichergestellt werden sollen, überzeugt unseres Erachtens nicht. Denn soweit die Strafandrohung einzelne Personen trifft, können gerade sie die Ressourcenzuteilung in der Praxis regelmässig nicht beeinflussen. Folglich läuft die Strafbedrohung entweder mangels Zurechenbarkeit ins Leere oder sie ist für einen Einzelnen unverhältnismässig.

Die Strafbarkeit der fahrlässigen Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten ist den Finanzinstituten aus der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei bekannt. Im Geschäftsalltag der Banken sorgt dies bereits heute für viele Praxisprobleme. Überdies schafft die zunehmende Verfolgung von Bankmitarbeitern Rechtsunsicherheiten, die dem Ziel des Gesetzes nicht zweckdienlich sind. Die Beurteilung von Sachverhalten bei der Umsetzung des AIA kann, ähnlich wie im Bereich der Geldwäschereiprävention, äusserst komplex sein und erfordert hoch spezialisiertes Personal, das die bestehenden Regeln zu interpretieren hat. Dass hierbei gerade in den schwierigen Einzelfällen Sachverhalte unterschiedlich eingeschätzt werden können, ist nicht unwahrscheinlich. Verstärkt wird die Problematik dadurch, dass es sich beim AIA – wie beim Bankgeschäft generell – um ein Massengeschäft handelt, das streng standardisiert abgewickelt werden können muss. Sofern in einem solchen Umfeld ausgerechnet die betroffenen Mitarbeiter strafrechtlich belangt werden sollen, ist es diesen kaum vermittelbar, rechtspolitisch stossend und verringert zudem die Vollzugseffizienz des Gesetzes. In Bezug auf die Vollzugseffizienz möchten wir schliesslich auch auf die fehlende Koordination mit Art. 34 AIAG betreffend die Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben hinweisen (z.B. dass die mögliche Busse bei fahrlässigem Vergehen den Schwellenwert in Art. 34 übersteigt oder dass es bei fahrlässigen Vergehen in Art. 34 keine Einschränkung unverhältnismässiger Untersuchungsmassnahmen geben dürfte).

Diesen Erwägungen entsprechend war die Strafbedrohung der Fahrlässigkeit, insbesondere einzelner Mitarbeiter, auch in der Vernehmlassung zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) kritisiert und beseitigt worden. Denn es handelt sich im Gegensatz zur vorsätzlichen Tatbegehung schlicht nicht um ein strafwürdiges Verhalten. Vielmehr dürfte es vom «Unrechtsgehalt» her höchstens um einen Übertretungstatbestand handeln, zu denken ist z.B. an Flüchtigkeitsfehler oder organisatorisches Ungenügen. Dafür ist das Strafrecht völlig unverhältnismässig und auch in keiner Weise geeignet, das entsprechende Verhalten zu vermeiden.

Schliesslich erlaubt der Tatbestand des Eventualvorsatzes bereits heute eine strafrechtliche Ahndung, nötigenfalls auch einzelner Personen für einzeln zurechenbare Verfehlungen. Aus all diesen Gründen fordern die Banken, Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG ersatzlos zu streichen.

10. Art. 41^{bis} Abs. 2 VE-AIAG (Übergangsbestimmungen für Kunden mit mehreren Ansässigkeiten)

Gemäss Art. 41^{bis} Abs. 2 VE-AIAG bleiben die vor dem 1. Januar 2026 eingeholten Selbstauskünfte von Personen, die in mehr als einem Staat steuerlich ansässig sind, für GMS-Zwecke ungeachtet von Art. 10 Abs. 5 VE-AIAG übergangsmässig gültig, bis diese Personen aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten erneut dokumentiert werden müssen. Wie oben in Bezug auf Art. 12f VE-AIAG erwähnt, dürfen meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, welche auch Finanzinstitute gemäss GMS sind, auf GMS-Selbstauskünfte abstellen. Die Übergangsbestimmungen in Art. 41^{bis} Abs. 2 VE-AIAG sind deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die von Personen mit mehreren steuerlichen Ansässigkeiten unter Berufung auf ein Steuerabkommen ausgefüllten Selbstauskünfte auch für MRK-Zwecke übernommen werden können und solange gültig bleiben, bis diese Personen aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten erneut dokumentiert werden müssen.

11. Art. 10, 11 u 35b Abs. 5 E-AIAV (Konten von Vereinen und Stiftungen)

Die Banken anerkennen die Streichung von Art. 10 u. 11 AIAV aufgrund der Feststellungen des OECD Global Forums, obwohl sie materiell nach wie vor der Meinung sind, dass hier kein Risiko zur Steuerumgehung besteht. Allerdings sehen wir die pauschale Aussage auf Seite 73 f. des erläuternden Berichts kritisch, wonach «Konten von solchen Vereinen [bzw. Stiftungen] ab Inkrafttreten der Änderung auf meldepflichtige Konten zu überprüfen» sind. Falls ein betroffener Verein bzw. eine betroffene Stiftung nämlich als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger gemäss Art. 3 Abs. 9bis VE-AIAG gilt, gelten die von diesem Verein bzw. dieser Stiftung bei einer Bank gehaltenen Konten als ausgenommene Konten Art. 4 Abs. 2 Bst. a AIAV («Konten, die von einem oder mehreren nicht meldenden schweizerischen Finanzinstituten geführt oder gehalten werden») und unterstehen somit nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten gemäss GMS. Zur Bestimmung von solchen Konten sollte, auf die die bereits vorhanden Dokumentation zurückgegriffen werden können bzw. sollen die bereits klassifizierten Konten nicht erneut dokumentiert und klassifiziert werden. Daher sind die Übergangsbestimmungen in Art. 35 Abs. 5 E-AIAV dahingehend zu erweitern, dass solch ein unangemessener Mehraufwand verhindert werden kann.

12. Art. 30b E-AIAV (Nachlass)

Artikel 30b E-AIAV erlaubt den schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen, im Todesfall den Nachlass der Person bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft als eigene Rechtspersönlichkeit zu behandeln. Im Gegensatz zum AIA über Finanzkonten (Art. 17 AIAV) gilt in diesem Fall jedoch keine Ausnahme, sondern die Meldung soll an den Staat der verstorbenen Person erfolgen. Um der unterschiedlichen Behandlung unter dem GMS und dem MRK gerecht zu werden, würden wir es begrüessen, wenn der Wortlaut des erläuternden Berichts zwecks Klarstellung in die Verordnung aufgenommen werden würde, wonach die Meldung an den meldepflichtigen Staat der verstorbenen Person erfolgt.

13. Art. 30d E-AIAV (Auflösung der Geschäftsbeziehung)

Analog zur GMS-Regelung in Art. 28 Abs. 3 AIAV regelt Art. 30d E-AIAV, dass eine Änderung der Gegebenheiten für die MRK-Meldung nicht berücksichtigt werden muss, wenn die Geschäftsbeziehung nach der Änderung der Gegebenheiten aufgelöst ist und die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen ist. Unverständlich ist, weshalb es keine analogen

Bestimmungen zu den GMS-Regelungen in Art. 28 Abs. 1 u. 2 AIAV gibt. Entsprechend sollte klargestellt werden, dass

- *bestehende* Geschäftsbeziehungen, die vor Ablauf der Frist nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nummer 1 MRK (für natürliche Personen) bzw. Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe A MRK (für Rechtsträger), d.h. vor dem 31. Dezember 2026, aufgelöst werden, nicht gemeldet werden müssen, wenn die Überprüfung der Geschäftsbeziehung gemäss MRK im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen ist; und
- *neue* Geschäftsbeziehungen, die wieder aufgelöst werden, bevor die MRK-Überprüfung abgeschlossen ist, nicht gemeldet werden müssen.

Im Zusammenhang mit neuen Geschäftsbeziehungen, bei denen die MRK-Überprüfung nicht innerhalb von 90 Tagen erfolgreich durchgeführt werden kann, sollte der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen gemäss Art. 12f Abs. 3 VE-AIAG vorgehen müssen, d.h. die Geschäftsbeziehung abrechnen oder keine relevanten Transaktionen für den Kryptowertnutzer ausführen, bis sämtliche notwendigen Informationen vorliegen. Im ersten Fall (Abbruch) würde der zweite Bullet-Punkt oben zur Anwendung kommen. Im zweiten Fall gehen wir davon aus, dass analog den Fragen und Antworten des AIA-Qualifikationsgremiums («Meldepflicht bezüglich aufgelöster/gesperrter Neukonten», Fragen 2 u. 3) vorzugehen wäre.

14. Erläuternder Bericht, Inkrafttreten des AIA über Kryptowerte

Der Erläuternde Bericht weist an mehreren Stellen (z.B. Abschnitt 1.3) auf internationale Diskussionen hin, nach denen der AIA über Kryptowerte seitens der OECD und/oder in anderen Ländern erst nach dem 1. Januar 2026 in Kraft treten könnte. Die Banken drängen darauf, dass die Schweizer Inkraftsetzung des AIA über Kryptowerte im Gleichlauf mit einer kritischen Masse der wichtigsten anderen Konkurrenz-Finanzplätze erfolgt. Insbesondere soll die Schweiz zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für ihren Finanzplatz kein «First Mover» sein.

15. Erläuternder Bericht, Umsetzung des MRK mit den USA

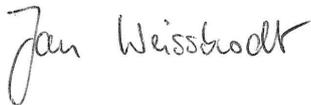
Die Banken sind sehr besorgt, dass der MRK voraussichtlich nicht mit allen Staaten einheitlich umgesetzt wird, obwohl er ein globaler Standard sein soll. Bilaterale Abkommen, die nicht vollständig mit dem MRK kompatibel sind, führen zu einem völlig unzumutbaren Mehraufwand bei den Banken. Dies zeigt sich exemplarisch beim GMS und FATCA, die bereits heute trotz desselben Zwecks separat nebeneinanderstehen und so den Aufwand für die Banken verdoppeln. Dass die USA nunmehr auch bezüglich digitaler Vermögenswerte absehbar einen weiteren Sonderweg einzuschlagen drohen, der zu insgesamt vier parallelen Meldesystemen führen würde, ist nicht hinnehmbar. Dies umso weniger, als der MRK nur wegen der Nicht-Teilnahme der USA am AIA als eigenständiger Melderahmen separat neben dem AIA konzipiert wurde. Die Schweiz steht hier in der Schuld, zum Schutz ihres Finanzplatzes die USA im Verbund mit anderen Ländern auf die internationalen Standards und den multilateralen Weg zu verpflichten. Keinesfalls darf die Schweiz als eines der ersten oder gar einziges Land ein bilaterales MRK-Abkommen mit den USA abschliessen oder auch nur die Bereitschaft hierzu signalisieren. Eine (Schein-)Reziprozität, bei der die USA unter einem bilateralen Abkommen nicht dieselben Informationen melden, die sie unter dem MRK melden müssten, wäre zudem die wahrscheinliche Folge und erscheint uns auch im Interesse der Schweizer Steuerbehörden nicht zielführend. Aus diesem Grund beantragen wir ebenfalls, Art. 1 Abs. 1 Bst. d AIAG dahingehend anzupassen, dass dieser auf den Austausch

nach «*anderen internationalen Abkommen, die einen automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte im Einklang mit dem OECD-Standard vorsehen*» eingeschränkt wird.

Für weitere Ausführungen in Bezug auf (kollektive) Kapitalanlagen und weiteren ähnlichen Vehikeln verweisen wir auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Asset Management Association Switzerland.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Tax



Dr. Gabriel Bourquin
Senior Tax Analyst